

Außerklinische Intensivpflege: Tariflohn kommt!

Auch für außerklinische Intensivpflegedienste ist die Entlohnung ihrer Mitarbeitenden auf Tarifniveau ab 1. September 2022 Pflicht. Was jetzt zu tun ist.

Text: Stephan Binsch



TARIFVERTRAG

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag im Juni 2021 das Gesundheitsversorgungswiderentwicklungsgesetz beschlossen. Mit diesem möchte der Gesetzgeber in der Pflege eine flächendeckende Vergütung auf Tarifniveau sicherstellen.

So sieht der neue § 72 SGB XI vor, dass mit Pflegeeinrichtungen, welche an einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung gebunden sind – dies sind solche, bei denen entsprechende kollektivrechtliche Normen aufgrund Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder aufgrund eines Haustarifvertrages zwingend und unmittelbar gelten –, Versorgungsverträge ab dem 01.09.2022 nur noch dann abgeschlossen werden dürfen, wenn diese ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung erbringen, eine Entlohnung zahlen, die in dem jeweiligen Tarifvertrag

bzw. der jeweiligen kirchliche Arbeitsrechtsregelung vereinbart ist. Für Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind, ist gesetzlich normiert, dass mit diesen Versorgungsverträge ab dem 01.09.2022 nur abgeschlossen werden dürfen, wenn diese ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung zahlen, die die Höhe der Entlohnung eines Tarifwerks nicht unterschreitet, dessen Geltungsbereich eröffnet ist oder dessen fachlicher Geltungsbereich mindestens eine andere Pflegeeinrichtung in der Region erfasst.

Versorgungsverträge, die mit Pflegeeinrichtungen vor dem 01.09.2022 abgeschlossen wurden, sind bis spätestens zum Ablauf des 31.08.2022 mit Wirkung ab 01.09.2022 an diese Vorgaben anzupassen. Bei nicht nur vorübergehender Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben steht gemäß § 74 Abs. 1 SGB XI

die Kündigung von Versorgungsverträgen im Ermessen der Landesverbände der Pflegekassen.

Obgleich Hauptadressat der Neuregelung vorrangig Pflegeeinrichtungen sind, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen, so sind von der gesetzlichen Vorgabe der Entlohnung auf Tarifniveau dennoch auch Pflegeeinrichtungen umfasst, welche ambulante Pflegeleistungen nach dem SGB V anbieten – also auch außerklinische Intensivpflegedienste. Dies stellt die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/30560) klar.

Nachfolgend sollen die einzelnen Handlungsbedarfe für ambulante Intensivpflegedienste, getrennt nach Fallgruppen, dargestellt werden.

Intensivpflegedienste mit bestehender Tarifbindung

Auch Intensivpflegedienste, welche bereits an ein Tarifwerk gebunden sind, sind nunmehr angehalten, ihre derzeitige Personalvergütung zu überprüfen. Neben einer dahingehenden Prüfung, ob die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zutreffend eingruppiert und eingestuft sind, ist zu untersuchen, ob die Vergütungssystematik des Tarifwerks vollständig angewendet wird, somit auch alle tariflichen Zulagen, Zuschläge und Sonderleistungen bezahlt werden. Sollte nach entsprechender Prüfung Anpassungsbedarf bestehen, so sind Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu führen, welche spätestens im August 2022 abzuschließen sind.

Intensivpflegedienste ohne Tarifbindung

Bei den Intensivpflegediensten ohne bestehende Bindung an ein Tarifwerk ist zu differenzieren.

Intensivpflegedienste, die sich hinsichtlich der Vergütung lediglich an die Tabellenentgelte eines Tarifwerks angelehnt haben, stehen nun vor der Aufgabe, die Vergütungssystematik dieses Tarifwerks vollständig zu übernehmen, also auch sämtliche tariflichen Zulagen, Zuschläge und Sonderleistungen zu bezahlen. Zudem ist auch hier eine Überprüfung der Eingruppierung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angezeigt.

Intensivpflegedienste, die mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vergütung frei vereinbart haben, stehen vor der Aufgabe, zu prüfen, welche Tarifwerke vom Geltungsbereich her eröffnet sind. Hieran schließen sich die Prüfung und der Vergleich der Vergütungssystematiken der infrage kommenden Tarifwerke an. Nach erfolgter Auswahl eines Tarifwerkes ist dessen Vergütungsstruktur vollständig zu übernehmen.

Bislang nicht an ein Tarifwerk gebundene Intensivpflegedienste haben den Landesverbänden der Pflegekassen bis 28.02.2022 mitzuteilen, welches Tarifwerk für sie maßgebend ist. Hieran schließen sich entsprechende


Aufgrund des straffen Zeitplans sollten Intensivpflegedienste keine Zeit verlieren.

Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen an, welche bis spätestens August 2022 abzuschließen sind.

Die Hausaufgaben, welche der Gesetzgeber Intensivpflegediensten – gleich, ob tarifgebunden oder nicht – aufgegeben hat, sind zweifellos vielfältig und umfangreich. Vor dem Hintergrund des straffen Zeitplans sollten Intensivpflegedienste dabei keine Zeit verlieren.

Refinanzierung der Personalaufwendungen

Dennoch lohnt die Anstrengung. So sollen Pflegeeinrichtungen im Gegenzug für die Umsetzung der Entlohnung der Beschäftigten auf Tarifniveau gemäß § 82c SGB XI ihre Personalaufwendungen von den Pflegekassen refinanziert bekommen. So kann ab dem 01.09.2022 bei an ein Tarifwerk gebundenen Pflegeeinrichtungen eine Bezahlung von Beschäftigten bis zur Höhe der aus dieser Bindung resultierenden Vorgaben nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Bei Pflegeeinrichtungen, die nicht an ein Tarifwerk gebunden sind, geht der Gesetzgeber sogar noch einen Schritt weiter. Bei diesen kann gemäß § 82c Abs. 2 SGB XI ab dem 01.09.2022 eine Entlohnung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Höhe ihrer Entlohnung nach dem für sie maßgeblichen Tarifwerk das regional übliche Entgelt von tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen nicht um mehr als 10 Prozent überschreitet. Dieser Punkt stellt im Wettbewerb um Fachkräfte einen unschätzbaren Vorteil dar und sollte von nicht an ein Tarifwerk gebundenen Intensivpflegediensten entsprechend genutzt werden. 



Stephan Binsch

Rechtsanwalt

VOELKER & Partner mbB, Reutlingen